

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 332.

Sonntag den 27. November.

1864.

### Verordnung,

die Zählung der Bevölkerung, ingleichen die Aufnahme einer Viehzählung betreffend;  
vom 1. October 1864.

Nach den in dem Artikel 22 der Zollvereinsverträge vom 30. März 1833 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1833, 25stes Stück, Seite 169) und vom 4. April 1853 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1853, 8tes Stück, Seite 95) enthaltenen Bestimmungen und den zwischen den Zollvereinsstaaten zu Ausführung derselben getroffenen Verabredungen ist im Jahre 1864 wiederum eine allgemeine Volkszählung zu veranstalten und soll mit derselben, wie zeitlich schon geschehen, zugleich die Aufnahme einer Viehzählung verbunden werden. Zu dem Ende wird Folgendes verordnet:

§. 1. **Zeit und Gegenstand der Volkszählung.** Als Normaltermin für die allgemeine Bevölkerungs-Aufnahme ist der 3. December 1864 anzusehen. Die Ausfüllung der zur Vertheilung gelangenden Zählungslisten ist daher an diesem Tage zu beginnen und möglichst zu beendigen. Die Zählung hat sich auf alle Personen zu erstrecken, die am 3. December 1864 in irgend einem Orte des Königreichs aufhältlich sind, gleichviel ob In- oder Ausländer. In Fällen, wo es auf genaue Zeitbestimmung ankommt, dient der Anfang des bürgerlichen Tages zum Anhalte und sind daher alle in der Nacht vom 2. zum 3. December erst nach Mitternacht Geborenen wegzulassen, alle nach diesem Zeitpunkte Gestorbenen aber mitzuzählen. Durchreisende werden da gezählt, wo sie in der Nacht vom 2. zum 3. December einlogirt sind.

§. 2. **Haushaltungslisten.** Die Ausfüllung der allgemeinen Volkszählung erfolgt durch die Bewohner selbst und zwar dergestalt, daß durch die Ortsobrigkeit an jedes Haus die erforderliche Zahl von Haushaltungslisten gegeben wird, welche durch die Hausbesitzer beziehentlich Pächter oder Administratoren spätestens bis 2. December 1864 an die Haushaltungen — d. h. an alle Miethpartien, welche direct ermiethete Wohnungen inne haben — zu vertheilen und von den Vorständen der Haushaltungen in Gemäßheit der auf der Haushaltungsliste abgedruckten Erläuterungen am 3. December gewissenhaft auszufüllen sind. Dabei sind die Nachweise über einzelne Personen oder Familien, welche in Aftermiethen wohnen, beziehentlich nur Schlafstellen inne haben, von den Vorständen derjenigen Haushaltungen zu geben, von deren Wohnung jene einen Theil ermiethet haben oder bei denen sie sich in Schlafstelle befinden. Die Besitzer beziehentlich Pächter oder Administratoren von Grundstücken haben, dafern sie in denselben wohnen, auch für ihre eigene Haushaltung eine Haushaltungsliste auszufüllen.

§. 3. **Wohnungen.** Außer den auf den Personalbestand der Haushaltung bezüglichen Angaben sind auf jeder Haushaltungsliste auch die über Größe und Beschaffenheit der Wohnungen gestellten Fragen durch den Vorstand der Haushaltung, beziehentlich zugleich mit für die Aftermiether, zu beantworten. Die wachsende Dichtigkeit der Bevölkerung bezüglich der Wohnungen macht der Verwaltung die Erlangung einer möglichst richtigen Uebersicht derselben sehr wünschenswerth, und erwartet man daher um so mehr eine genaue Beantwortung der darauf bezüglichen Fragen.

§. 4. **Haushaltungs-Gebäude.** Jeder Hausbesitzer oder an Stelle desselben jeder Administrator oder Pächter, bei Staats-, Gemeinde-, Kirchen- oder Stiftungsgebäuden die verwaltende Behörde, erhält für jedes mit besonderer Brandcatasternummer versehene Gebäude, gleichviel ob bewohnt oder unbewohnt, durch die Obrigkeit eine Hausliste. Bei bewohnten Gebäuden sind bis spätestens den 5. December die Haushaltungslisten von sämmtlichen im Gebäude wohnenden Haushaltungen durch den Besitzer beziehentlich Administrator oder Pächter, oder durch die betreffende Behörde einzusammeln, durchzusehen und auffallende Irrthümer darin zu berichtigen. Alsdann ist die auf der Hausliste Seite 2 angebrachte Controltabelle auszufüllen. Wie auf den Haushaltungslisten die Angaben über die Wohnungen, so sind auf den Hauslisten die auf die Lage, Beschaffenheit und Bestimmung der Gebäude bezüglichen Angaben zu bewirken. Die Hauslisten sind vom Besitzer des Grundstücks oder von dessen Stellvertreter, der sich dabei als Administrator oder Pächter zu bezeichnen hat, oder der verwaltenden Behörde zu unterzeichnen und nebst den sämmtlichen Haushaltungslisten an die Ortsobrigkeit zurückzugeben.

§. 5. **Extralisten.** Für Anstalten von zahlreichem Personalbestande werden den Besitzern, Directoren oder Administratoren besondere sogenannte Extralisten ausgehändigt, in welche lediglich diejenigen Bewohner einzutragen sind, welche nur vorübergehenden freiwilligen oder unfreiwilligen Aufenthalt in der Anstalt haben, also: in Gasthäusern die Fremden, in Erziehungs- und Lehranstalten die Pflinglinge und Zöglinge, in Heilanstalten die Kranken, in Versorgungsanstalten die Versorgten, in Armenhäusern die Armen, in Gefängnissen und Strafanstalten die Gefangenen, in Casernen die unverheiratheten Militairpersonen, ausschließlich aller Officiere. Diese Extralisten, sammt den auf einigen derselben befindlichen besondern Fragen über Armen- und Gefängnißwesen, sind von den Besitzern, Administratoren und Directoren der betreffenden Anstalten selbst auszufüllen und zu unterzeichnen. Dagegen sind die auf die im Gebäude selbst dauernd wohnenden Besitzer, Beamten und Angestellten aller Grade — in den Casernen auch die verheiratheten Unterofficiere, sämmtliche Officiere und Casernenbeamten — bezüglichen Angaben auf gewöhnlichen seiner Zeit einzusammelnden Haushaltungslisten zu bewirken.

§. 6. **Viehzählung.** Da mit der Volkszählung wie bisher gleichzeitig eine Viehzählung verbunden werden soll, so sind die zum Eintragen des Viehbestandes bestimmten Listen auf Seite 4 einer jeden Hausliste enthalten. Jeder Haus- oder Grundstücksbesitzer ist verpflichtet, den ihm am 3. December dieses Jahres zugehörigen Viehbestand in diese Listen einzutragen, und, dafern außer dem Grundstücksbesitzer resp. Administrator oder Pächter im Grundstücke noch andere Personen wohnen, welche Vieh von einer der auf Seite 4 der Hausliste bezeichneten Viehgattungen halten, so hat der Besitzer resp. Pächter oder Administrator des Grundstücks auch die Zahl dieser Viehbesitzer, so wie die Gattung und Zahl des von ihnen gehaltenen Viehes oder der Bienenstöcke unter der mit „Anmerkung“ bezeichneten Stelle summarisch einzutragen.

§. 7. **Zusendung und Vertheilung der Listen.** Die Haushaltungslisten §. 2 und Haus- und Viehzählungslisten §§ 4 und 6 und die Extralisten §. 5 werden vom statistischen Bureau des Ministeriums des Innern für die Städte mit besonderer Befugnisse den Stadträthen direct, für alle übrigen Orte des Landes aber (also auch für die Städte, in denen die obrigkeitlichen letzten Zählung bemessenen Anzahl zugesendet, und sind von letzteren an die einzelnen Orte ihrer Bezirke (einschließlich der Städte) sofort und dergestalt zu vertheilen, daß dieselben rechtzeitig genug in die Hände der betreffenden Stadträthe oder Ortspolizeiorgane gelangen, damit diese bis zum 1. December die Vertheilung in die einzelnen Häuser bewirken können. Wegen etwaigen Mehrbedarfs an Listen wird sowohl den obenerwähnten Polizeibehörden, als auch den Gerichtsämtern und der Gesamtkanzlei zu Glauchau ein